

# Amtsblatt

für den Landkreis Gandersheim

Nr. 4 / 8. Jahrgang

Erscheint nach Bedarf

24. April 1956

## Berufung in den Kreistag.

An Stelle des verstorbenen Kreistagsabgeordneten Hermann Nagel, Kaierde, ist als nächster Ersatzmann der SPD im Wahlbezirk I (Delligsen-Kreiensen) der Rentner Karl König, Kreiensen, Auf der Höhe 15, in den Kreistag berufen worden.

Der Oberkreisdirektor  
als Kreiswahlleiter für den  
Landkreis Gandersheim  
Rohloff

## Bestellung weiterer Archivpfleger.

Vom Niedersächsischen Staatsarchiv in Wolfenbüttel sind der Pastor Dr. Kronenberg in Bad Gandersheim zum ehrenamtlichen Archivpfleger für das nichtstaatliche Schriftgut im Bereich der Amtsbezirke Gandersheim und Greene und der Justizamtmann i. R. W. Hartmann in Seesen in gleicher Eigenschaft für den Amtsbezirk Seesen bestellt worden. Für die Gemeinden des früheren Amtsbezirks Lutter ist weiterhin der Hauptlehrer Friedrich Freitag als ehrenamtlicher Archivpfleger tätig.

Alle Besitzer von Archivgut (Gemeinden, Körperschaften, Verbände und Privatpersonen) werden gebeten, den vorgenannten Herren die Besichtigung vorhandenen Archivgutes und gegebenenfalls eine Bestandsaufnahme oder Abschriftnahme der Archivgutverzeichnisse zu ermöglichen. Die Archivpfleger sind bereit, bei Maßnahmen zur unversehrten Erhaltung des Schriftgutes beratend zu helfen, erforderlichenfalls bei der Ordnung und Erschließung mitzuwirken oder Wünsche dieser Art an das Staatsarchiv bzw. an die Niedersächsische Landesstelle für Archivberatung weiterzuleiten.

Die Behörden werden gebeten, den Archivpflegern bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ihre größtmögliche Unterstützung zu gewähren. II/20

## Abhaltung von Sprechstunden des Ausgleichsamtes und des Kreisamtes für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte im Kreisgebiet.

Im Kreisgebiet werden ab sofort bis auf weiteres an folgenden Orten und zu den angegebenen Zeiten Sprechstunden des Ausgleichsamtes und des Vertriebenenamtes abgehalten:

An jedem 1. Montag im Monat

vormittags von 9 bis 12 Uhr in Kl. Rhüden,  
nachmittags von 15 bis 18 Uhr in Volkersheim;

an jedem 1. Donnerstag im Monat

vormittags von 9 bis 12 Uhr in Lutter,  
nachmittags von 15 bis 18 Uhr in Langelsheim;

an jedem 3. Montag im Monat

vormittags von 9 bis 12 Uhr in Münchehof,  
nachmittags von 15 bis 18 Uhr in Teichhütte;

an jedem 3. Donnerstag im Monat

vormittags von 9 bis 12 Uhr in Brunsen,  
nachmittags von 15 bis 18 Uhr in Delligsen.

Die betreffenden Gemeindeverwaltungen werden gebeten, zur Durchführung dieser Sprechstunden einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Es wird weiter gebeten, den in Frage kommenden Personenkreis in gewohnter Weise über Ort und Zeitpunkt der Sprechstunden zu unterrichten.

Insbesondere sind die in den umliegenden Gemeinden wohnenden Geschädigten auf die in ihrem Interesse geschaffene Möglichkeit hinzuweisen, sich in Zweifelsfragen Rat und Auskunft unmittelbar vom zuständigen Sachbearbeiter einzuholen. II/48

## Sperrstunde in der Nacht vom 1. zum 2. Mai 1956.

Der Herr Niedersächsische Minister des Innern hat gemäß § 6 der VO über die Festsetzung und Handhabung der Sperrstunde (Polizeistunde) vom 14. 7. 1953 (Nieders. GVBl. S. 50) die Sperrstunde für Gaststätten in der Nacht vom 1. zum 2. Mai 1956 im Lande Niedersachsen allgemein aufgehoben. Für Gaststätten, in denen Betriebsfeiern bereits am 30. 4. 1956 veranstaltet werden, wird die Sperrstunde auch für die Nacht vom 30. 4. zum 1. 5. 1956 aufgehoben. II/70

## Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Gandersheim.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821), des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) sowie des § 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der Höheren Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Der in die Landschaftsschutzkarte des Landkreises Gandersheim mit grüner Farbe eingetragene und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 6 aufgeführte Landschaftsteil „Innerste-Flußlauf und Innerste-Steilufer am Kanstein bei Langelsheim“ wird in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, einen Tag nach Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Schutzgebiet wird begrenzt:

### a) Im Norden:

durch die Kreisgrenze des Landkreises Gandersheim, und zwar von dem Punkte ab, an dem die Gemarkungsgrenzen der Gemeinden Langelsheim, Bredelem und Jerstedt zusammenstoßen, weiterhin ostwärts über die Höhe 203 bis 80 m von der Oberkante des Steilabfalls (Uferstraße des Kalkfelsens zur Innerste),

### b) Im Osten:

von dort durch eine Linie, die 80 m ostwärts parallel der Oberkante des erwähnten Steilabfalls nach Süden verläuft und am nördlichen Böschungsfuß des alten Außenwalles der alten karolingischen Kansteinburg endet,

### c) Im Süden:

von dort nach dem Westen durch den nördlichen Böschungsfuß des erwähnten Außenwalles, den nördlichen Rand des Kalksteinbruches und die Nordseite der Verbindungsstraße, die von der Jerstedter Landstraße (L. H. O.) zum Betriebswerk der Hannoverschen Stromversorgungs-AG. führt,

### d) Im Westen:

durch den früheren, jetzt unbenutzten Mühlengraben der ehemaligen Kansteinmühle vom erwähnten Betriebswerk an bis zu dem Dreiecksmarkungspunkt des Absatzes a).

## § 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrandung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu verunstalten.

(2) Jede Veränderung im Landschaftsschutzgebiet bedarf deshalb der vorherigen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

Der vorherigen Zustimmung bedürfen insbesondere:

- die Anlage von Bauwerken aller Art, auch wenn sie keiner baubehördlichen Genehmigung bedürfen,
- das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt,
- das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- der Bau von Drahtleitungen,
- die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch zum Sinn dieser Verordnung stehen sowie der sonstige Abbau von Bodenbestandteilen.

## § 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung und pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen.

## § 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Gandersheim in Kraft.

Bad Gandersheim, den 22. März 1956.

Im Auftrage des Kreistages des  
Landkreises Gandersheim  
als Untere Naturschutzbehörde

G a u s  
Landrat

U h d e  
Kreistagsabgeordneter

## Verordnung

### zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Gandersheim.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821), des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) sowie des § 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der Höheren Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Der in die Landschaftsschutzkarte des Landkreises Gandersheim mit grüner Farbe eingetragene und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 4 aufgeführte Landschaftsteil „Tannenberg“ nördlich der Gemeinde Astfeld wird in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, einen Tag nach der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

*des das Wild zum Weg*  
(2) Das Schutzgebiet (Flur 1, Flurstück 374/8 und 374/9) wird wie folgt begrenzt:

### Im Süden:

durch den Feldweg Nr. 374/15 und in gerader Verlängerung dieses Weges durch den Feldweg 374/14,

### Im Osten:

durch den Feldweg Nr. 525/3,

### Im Norden:

durch die angrenzende Ackerfläche,

### Im Westen:

durch den Feldweg Nr. 520 und eine diesen Weg in südlicher Richtung verlängernde Linie bis zum Schnittpunkt der Feldwege 515 und 374/15.

## § 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrandung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlagen von Bauwerken aller Art, auch wenn sie keiner baubehördlichen Genehmigung bedürfen,
- b) das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt,
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- e) der Bau von Drahtleitungen,
- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben sowie der sonstige Abbau von Bodenbestandteilen,
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes.

(3) Vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

## § 3

Das Weiden im Bereich des Schutzgebietes ist verboten. Im übrigen bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widerspricht, unberührt.

## § 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der Unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.

## § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Gandersheim in Kraft.

Bad Gandersheim, den 22. März 1956.

Im Auftrage des Kreistages des  
Landkreises Gandersheim  
als Untere Naturschutzbehörde

G a u s  
Landrat

U h d e  
Kreistagsabgeordneter

## Verordnung

### zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Gandersheim.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821), des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) sowie des § 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der Höheren Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Der in die Landschaftsschutzkarte des Landkreises Gandersheim mit grüner Farbe eingetragene und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 8 aufgeführte Landschaftsteil „Südhang des Clusberges“ bei Bad Gandersheim wird in dem im folgenden näher bezeichneten Umfange einen Tag nach Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Schutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Westen:

durch den Weg 103/1007 (zwischen den Gebäuden St. Georgshöhe) aufwärts bis zur Staatsforstgrenze. Von hier ab in nordwestlicher Richtung entlang der Staatsforstgrenze bis zum Unteren Teppichweg.

Im Norden:

durch den Unteren Teppichweg und den diesen Weg verlängernden Feldweg bis zum „Habichtsfang“.

Im Osten:

durch den Hagenbergsweg und die östliche Grenze des Amtsgerichtsgartens.

Im Süden:

durch die Gande in der Länge des Amtsgerichtsgartens, durch die ostwärtige Grenze des Stadions und den Wickweg bis zum Weg 103/1007 (St. Georgshöhe).

## § 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrandung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu verunstalten.

(2) Jede Veränderung im Landschaftsschutzgebiet bedarf deshalb der vorherigen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Der vorherigen Zustimmung bedürfen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch wenn sie keiner baubehördlichen Genehmigung bedürfen,
- b) das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt,